
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

II. Jahrgang 2022

Ronnenberg, 16.02.2022

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Bekanntmachung über die Einführung des elektronischen Baugenehmigungsverfahrens
in der Stadt Ronnenberg 26

Amtliche Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 123 „Spiel- und Bolzplatz Seefeld“,
Stadtteil Linderte Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 27

B) Sonstige Bekanntmachungen

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Bekanntmachung über die Einführung des elektronischen Baugenehmigungsverfahrens in der Stadt Ronnenberg

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ronnenberg gibt bekannt, dass aufgrund der nicht vorliegenden technischen Voraussetzungen der Beginn der elektronischen Kommunikation für alle Verfahren nach § 3a Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) auf den 1. Januar 2024 festgelegt wird.

Für den Fall, dass das elektronische Baugenehmigungsverfahren früher als zum vorgenannten Zeitpunkt angeboten wird, wird dies gesondert bekannt gegeben.

Auf § 86 Abs. 8 NBauO i. d. F. vom 10.11.2021, Nds. GVBl. Nr. 43/2021, S. 732 ff, wird insoweit Bezug genommen.

Ronnenberg, 04.02.2022

Stadt Ronnenberg
Der Bürgermeister

Marlo Kratzke

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 123 „Spiel- und Bolzplatz Seefeld“, Stadtteil Linderte

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 123 „Spiel- und Bolzplatz Seefeld“ wurde vom Rat der Stadt Ronnenberg am 14.10.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 123 „Spiel- und Bolzplatz Seefeld“ befindet sich im Norden der Gemarkung Linderte.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im untenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Mit dieser amtlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 123 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung können im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, oder auf der Internetseite der Stadt Ronnenberg www.ronnenberg.de von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Stadt Ronnenberg

Marlo Kratzke